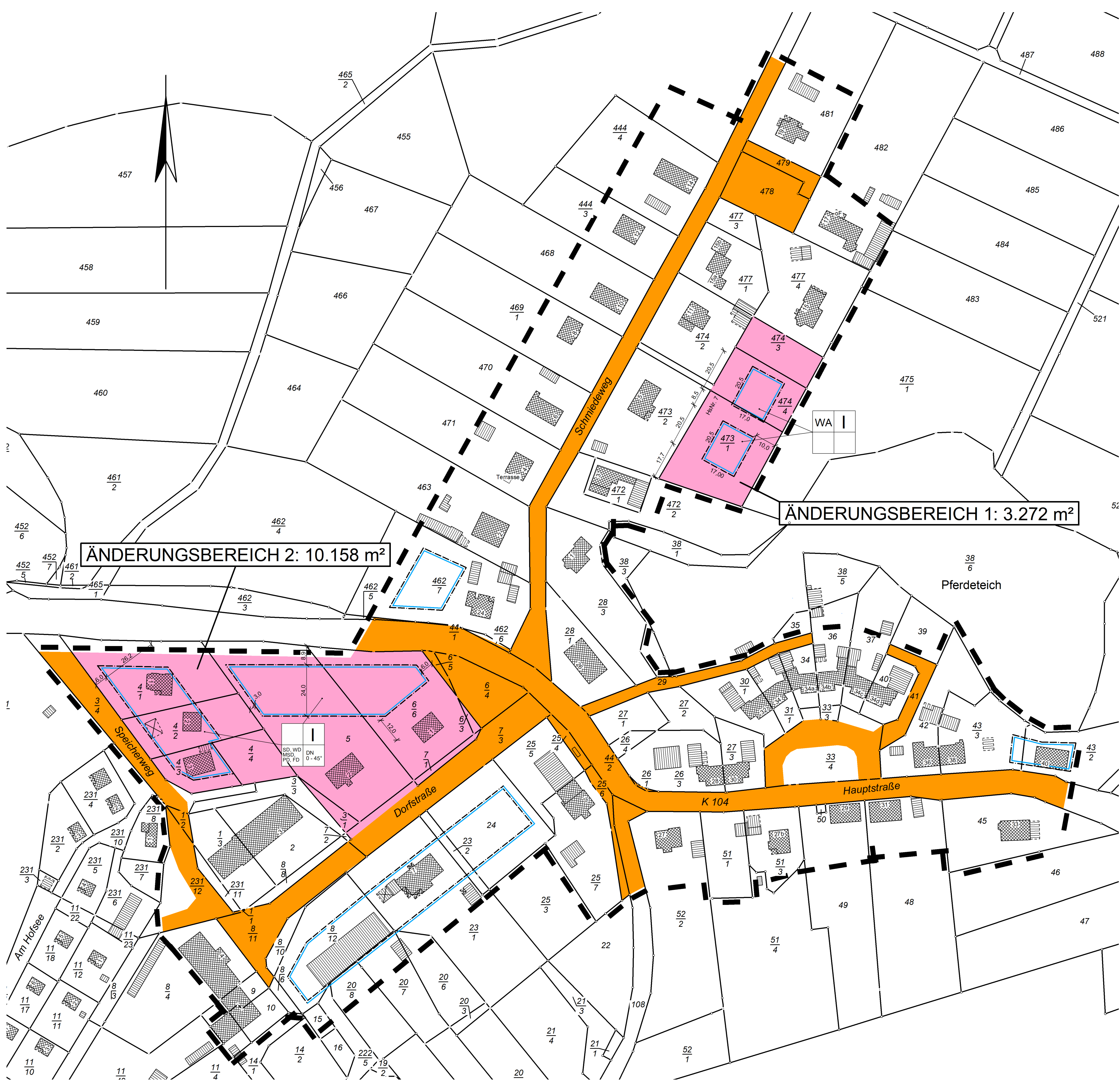


2. ÄNDERUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG DER GEMEINDE LANGEN BRÜTZ FÜR DEN ORT KRITZOW GEM. § 34 (4) 1-3 BauGB

TEIL A - PLANZEICHNUNG MASZTAB 1 : 1000



TEIL B - TEXT - SATZUNG

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- Räumlicher Geltungsbereich**
§ 9 (1), (7) BauGB
Die Grenzen der 2. Änderung der Satzung werden gemäß den in der beigefügten Planzeichnung (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt.
Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.
 - Bauweise**
§ 9 (1) 2 BauGB
Bei Neubauten von Gebäuden sind diese trauf- oder giebelständig zur Haupterschließungsstraße zu errichten.
 - Nebenanlagen**
§ 14 (1) BauNVO, § 23 (5) BauNVO
Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der in dem Gebiet liegenden Grundstücke dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**
§ 9 (4) BauGB i.V. m. § 86 LBauO M-V
- Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**
Gestaltung von Nebenanlagen, Carports und Garagen
Nebenanlagen wie Gartenerhähäuser, Gartenpavillons und Kleintierställe sind aus Holzbaustoffen zu errichten.
Carports sind nur aus Holz und Metall zulässig.
- III. Inkrafttreten**
- Inkrafttreten**
Die 2. Änderung der Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

TEIL A - Planzeichenerklärung

- (gem. PlanZV 90 vom 18. Dezember 1990)
- Satzungsgebiet gem. § 34 (4) BauGB
 - Baugrenze
 - Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
 - Gebäudebestand Wohngebäude
 - Gebäudebestand Wirtschaftsgebäude
 - Nutzungsschablone
 - Sattel-, Walm-, Mansard-, Pult-, Flachdach
 - Dachneigung der Hauptdachflächen

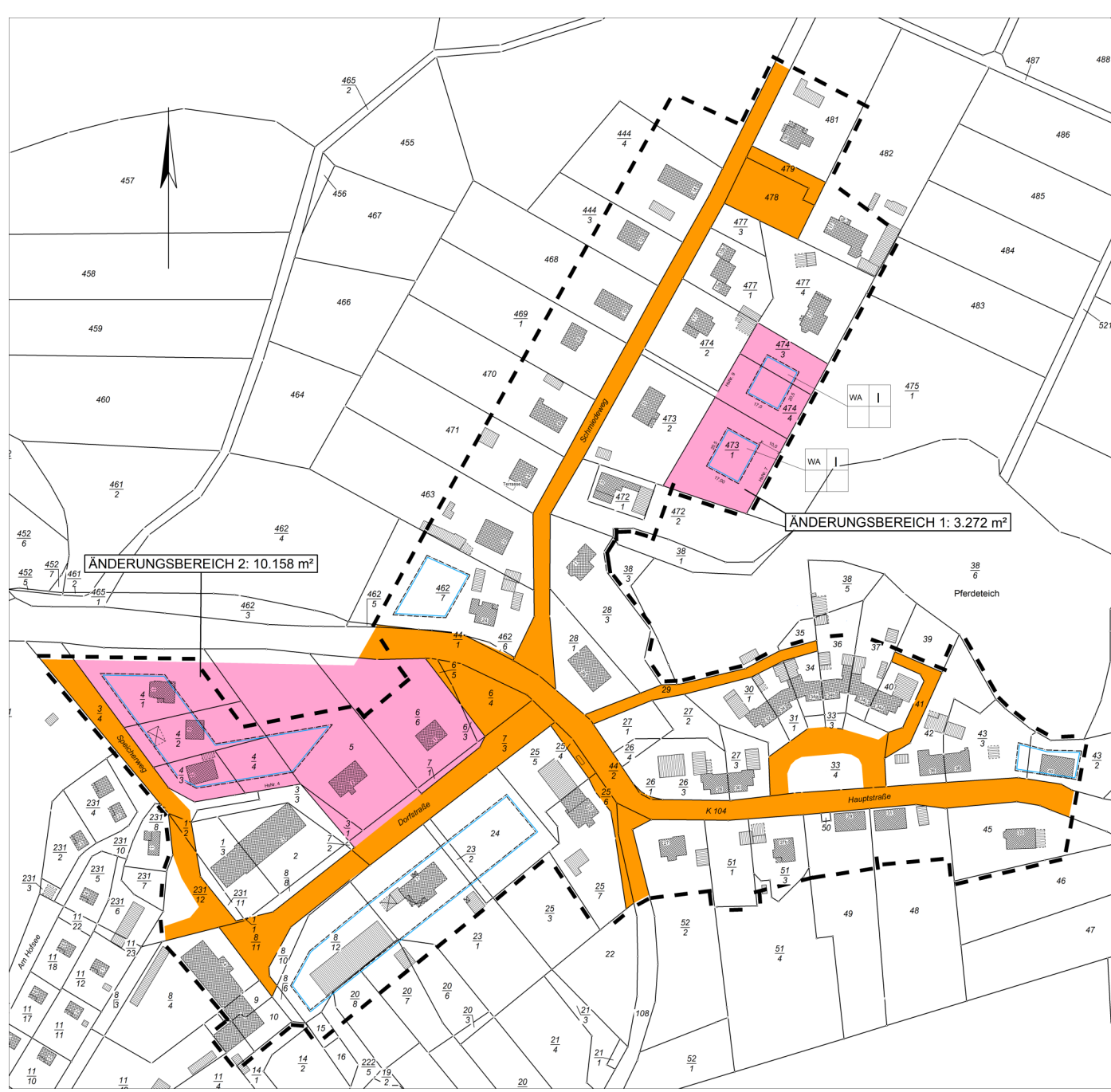
PRÄAMBEL

Aufgrund der § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. MV 2015, S. 344), zuletzt geändert durch §§ 6, 46, 85 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 331) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 2. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Langen Brütz für den Ort Kritzow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

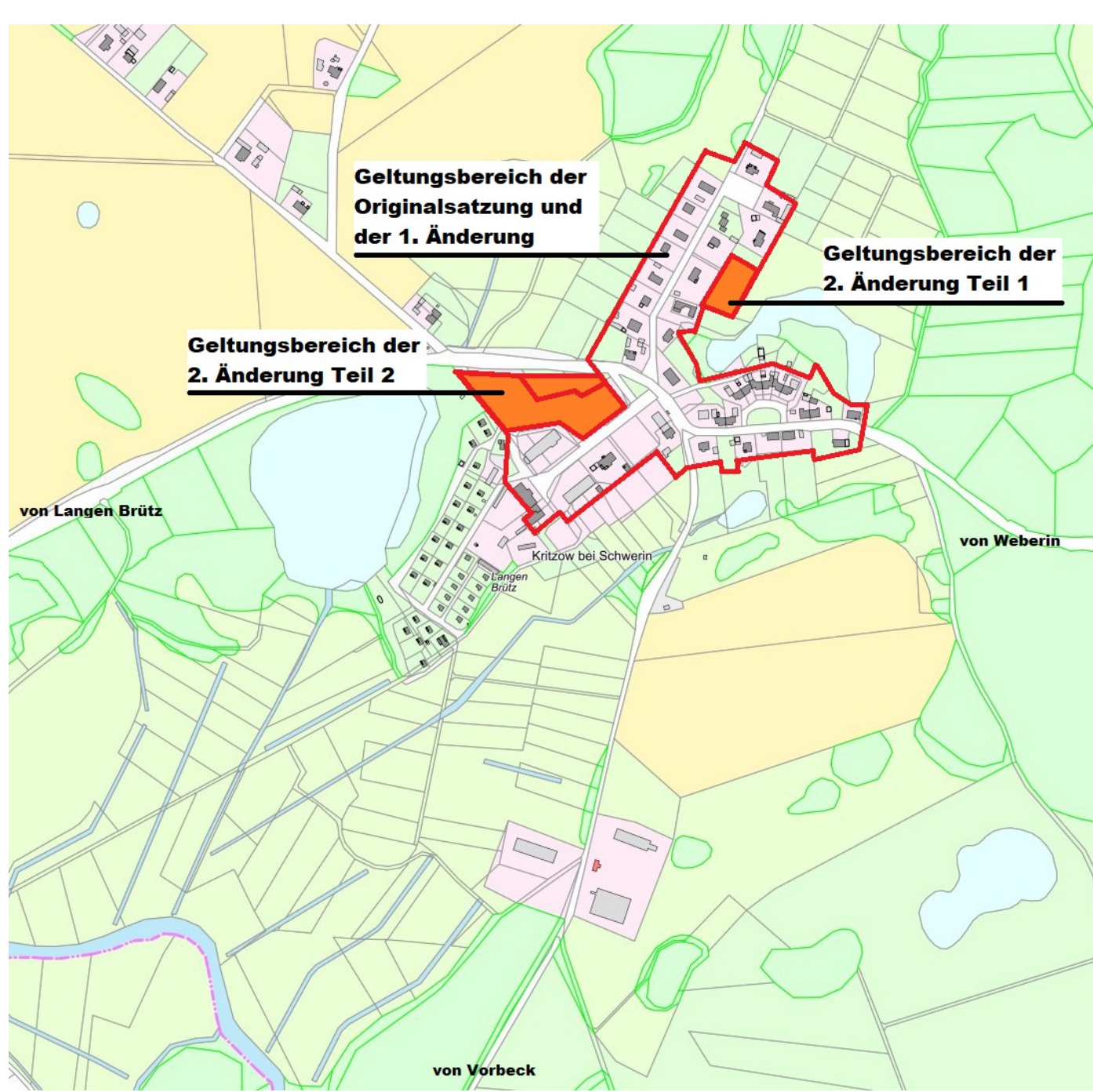
VERFAHRENSVERMERKE

- Die Abrundungssatzung der Gemeinde Langen Brütz für den Ort Kritzow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 28.02.2017 in Kraft getreten. Die 1. Änderung wurde am 14.08.2013 rechtskräftig.
Langen Brütz, Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat auf der Sitzung am 18.10.2017 die Aufstellung der 2. Änderung der Abrundungssatzung gem. § 13 BauGB beschlossen.
Langen Brütz, Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 18.10.2017 den Entwurf der 2. Änderung der Abrundungssatzung mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Langen Brütz, Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Langen Brütz, Bürgermeister
- Der Entwurf der 2. Änderung der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-kritzow.de ins Internet gestellt.
Langen Brütz, Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 05.04.2017 sowie die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Güstrow, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Langen Brütz, Bürgermeister
- Die 2. Änderung der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung der Abrundungssatzung wurde mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Langen Brütz, Bürgermeister
- Die 2. Änderung der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Langen Brütz, Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erfahren ist, sind am ortsbüchlich bekannt gemacht worden.
Langen Brütz, Bürgermeister
- In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Langen Brütz, Bürgermeister
- Die rechtskräftige 2. Änderung der Abrundungssatzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
Langen Brütz, Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN SATZUNGSGBIET



ÜBERSICHTSPLAN



Planung:	WAGNER / WEINKE Ingenieure	Büro Güstrow: Grabenstraße 16 18273 Güstrow	Tel.: 03843 / 6964-0 Fax: 03843 / 6964-25 www.wagner-weinke.de
Auftraggeber:	Gemeinde Langen Brütz und Herr Alexander Pätzold		
Vorhaben:	2. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Langen Brütz für den Ort Kritzow gem. § 34 (4) 1-3 Bau GB		
Bezeichnung:	Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B)		
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Gunnar Weinke	Maßstab	
Zeichner:	Dipl.-Ing. (FH) Gunnar Weinke	1 : 1000	
Bl.-Gr.:	119 x 59	Datum:	